

Pressemitteilung

Nr. 21pm478

Datum: 10. September 2021

Pressestelle

Landratsamt Böblingen

Ihre Ansprechpartnerin

Simone Hotz

Telefon 07031 663-1204

E-Mail s.hotz@lrabb.de

Priorisierung der Kontaktpersonennachverfolgung

Folge der neuen Situation mit steigender Anzahl an geimpften und genesen Personen

Die Fallzahlen sind zuletzt wieder stark gestiegen und mit ihnen natürlich die Zahl derer, die als Kontaktpersonen genannt und benachrichtigt werden. Dennoch gibt es einen Unterschied, denn die Zahl der geimpften und genesenen Personen steigt auch ständig. Deshalb geht man, entsprechend der Empfehlung des Landesgesundheitsamts, auch im Landkreis Böblingen zu einer Priorisierung der Kontaktnachverfolgung über.

„Kontaktpersonen werden im häuslichen Umfeld und in vulnerablen Bereichen ermittelt“, so Thomas Wagner, Dezernent für Verkehr und Ordnung, wo auch das Gesundheitsamt angesiedelt ist. Das bedeutet, Haushaltsangehörige werden in Quarantäne gesetzt und ansonsten nur noch solche Kontaktpersonen, die in besonders sensiblen Bereichen tätig sind (z.B. medizinische Berufe, Pflegeeinrichtungen, Schulen oder Kitas). Nicht mehr nachverfolgt werden Kontakte, die sich aus der Arbeit, Vereinen oder dem Fitnessstudio ergeben, von Reisen, Ausflügen oder der Gastronomie, (selbstverständlich alle ohne Bezug zu vulnerablen Gruppen).

Im Übrigen hat die / der jeweils Erkrankte die Pflicht, Kontaktpersonen zu informieren, denen dann empfohlen wird, sich in der Folge ggf. vorsorglich zunächst abzusondern und nach dem 5.-7. Tag testen zu lassen. Enge Kontaktpersonen, bei denen man ein höheres Infektionsrisiko sieht, sind: Wer mindestens 10 Minuten "face to face"-Kontakt mit der infizierten Person hatte, direkten Kontakt zu Sekreten oder über einen längeren Zeitraum in einem engen / schlecht gelüfteten Raum mit der Person verbracht hat (ca. halbe Stunde). Das Gesundheitsamt hat ein Infoschreiben, das auf Wunsch an die / den Erkrankte(n) zur Weitergabe an ihre / seine Kontaktpersonen gegeben werden kann.

Wer erfährt, dass er/sie Kontaktperson einer PCR positiv-getesteten Person ist, kann sich mittels eines neuen Formulars auf der Homepage des Landkreises selbst registrieren. Die Meldung geht dem Gesundheitsamt zu und dieses wird sich so zeitnah wie möglich melden und das weitere Vorgehen besprechen. Insbesondere erhält die- / derjenige dann schriftlich eine Quarantäne-Anordnung, die wiederum für Entschädigungen nach dem IfSG nötig sind. Vollständig geimpfte, symptomlose Personen müssen sich nicht mehr in Quarantäne begeben, wenn sie Kontakt zu einem COVID-19-Fall hatten.